

Gliederung

	Einleitung	3
1	Kinderbildungsgesetz	
1.1	Kindpauschalen	5
1.2	Personal	6
1.3	Umgang mit Rücklagen	7
1.4	Finanzielle Auswirkungen des KiBiz für Bergkamen	7
1.5	Anteilige Übernahme der Trägerkosten durch die Stadt Bergkamen	8
2	Demografische Entwicklung	
2.1	Entwicklung der Kinderzahlen	9
2.2	Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen 3 - 5 Jahre	9
2.2.1	Zweites Schulrechtsänderungsgesetz	10
2.3	Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen U3	10
2.3.1	Kinderförderungsgesetz KiföG	10
2.3.2	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013	10
2.4	Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen	11
3.	Einrichtung von Betreuungsplätzen U3	
3.1	Das Investitionsprogramm des Landes	12
3.2	Investitionsbedarf bis 2013 in Bergkamen	12
3.3	Ergebnisse der Trägergespräche	13
3.4	Anmeldungen zum Investitionsprogramm	13
3.4.1	Katholische Kirche	13
3.4.2	Evangelische Kirche	13
3.4.3	Arbeiterwohlfahrt	14
3.4.4	Stadt Bergkamen	14
3.4.5	Tagespflege	14
3.5	Umwandlung und Rückbau von Kindergartengruppen	15
4.	Familienzentren / Einrichtungen im sozialen Brennpunkt	
4.1	Familienzentren	16
4.2	Einrichtungen im sozialen Brennpunkt	17
5.	Buchungsverhalten der Eltern	
5.1	Betreuungszeiten	18
5.2	Nachfrage nach Betreuungsplätzen insgesamt	19

6. Neufassung der Elternbeitragssatzung

6.1	Ratsbeschluss vom 13.12.2007	20
6.2	Elternbeiträge im KiBiz	20
6.3	Eckpunkte der neuen Beitragsstruktur in Bergkamen	21
6.4	Grundannahmen für die lineare Beitragstabelle	22
6.5	Die neuen Elternbeitragstabellen	23
6.6	Elternbeitragsaufkommen	24
6.6.1	Bisheriges Beitragsaufkommen in Bergkamen	24
6.6.2	Elternbeiträge 2008/2009	24

7. Besondere Betreuungsformen

7.1	Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	25
7.1.1	Betreuungsformen	25
7.1.2	Antragsverfahren	25
7.1.3	Höhe der Förderung	26
7.1.4	Bedarf nach integrativen Plätzen in Bergkamen	26
7.2	Betreuung von Schulkindern	27
7.2.1	Förderung von Hortgruppen aus Landesmitteln ab dem Jahr 2008	27
7.2.2	Schulkindbetreuung außerhalb einer Hortgruppe	27
7.3	Spielgruppen / Mutter – Kind - Gruppen	27

Einleitung:

Die Kindergartenlandschaft in der Stadt Bergkamen wird sich in den nächsten Jahren deutlich verändern. Hervorgerufen wird diese Veränderung durch die demografische Entwicklung, durch eine geänderte Bedarfsnachfrage und durch eine Reihe neuer gesetzlicher Regelungen.

Der Rückgang der Kinderzahlen, der auch in der Stadt Bergkamen in den letzten Jahren zu beobachten war, wird sich nicht weiter fortsetzen. Gemäß aktueller Bevölkerungsprognose werden sich die Geburten bei rund 400 Kindern pro Geburtsjahrgang stabilisieren. Ein erneuter Anstieg der Bedarfsnachfrage ist nur noch lokal und zeitlich befristet im Umfeld der neuen Wohnbebauung zu erwarten. Wo die neue Wohnbebauung entstehen soll, muss im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch vom Rat der Stadt Bergkamen entschieden werden.

Für die Versorgung der Kinder im Kindergartenalter (3 - 5 Jahre) werden deshalb – bei einer angenommenen Nachfrage von 100 % - in den nächsten Jahren rund 1.200 Plätze in Tageseinrichtungen benötigt. Die nicht mehr benötigten Plätze sollen schrittweise für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren (U3) genutzt werden.

Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besteht ab 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, hält das Land zurzeit eine Versorgung von 32 % aller Kinder U3 für ausreichend. Um dieses Quote zu erreichen müssten in Bergkamen rein rechnerisch rund 380 Plätze U3 bis 2012 geschaffen werden, davon 270 in Tageseinrichtungen und 110 in Tagespflege.

Aufgrund der bisherigen Nachfrageentwicklung und in Abstimmung mit den Trägern der Tageseinrichtungen legt das Jugendamt bei seinen Planungen zurzeit einen Bedarf von insgesamt 260 Plätzen zugrunde, davon 180 in Tageseinrichtungen und 80 in Tagespflege. Dies entspricht einer Bedarfsdeckung von 32 % bei den ein- und zweijährigen Kindern (für die der Rechtsanspruch gilt) und von 22 % bezogen auf alle Kinder U3.

Sofern sich in den nächsten Jahren Abweichungen von dieser Annahme ergeben, sollen sie im Zuge der nächsten Fortschreibungen des Jugendhilfeplans „Tageseinrichtungen für Kinder“ berücksichtigt werden.

Zurzeit sind die meisten Bergkamener Tageseinrichtungen auf die dauerhafte Betreuung von Kindern unter drei Jahren konzeptionell und auch räumlich nicht eingerichtet. Es fehlen u. a. Schlafräume, Wickelräume und zusätzliche Funktionsräume. Die Hälfte der Bergkamener Einrichtungen verfügt noch nicht einmal über Gruppennebenräume, vielen Einrichtungen fehlt der Mehrzweckraum, die Sanitäreinrichtungen der Einrichtungen sind veraltet.

Die Träger der Bergkamener Tageseinrichtungen haben deshalb in Abstimmung mit dem Bergkamener Jugendamt eine Reihe von Investitionsmaßnahmen beschlossen, um in den Bergkamener Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen die Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern U3 bis 2012 zu schaffen. Das mit den Trägern abgesprochene Investitionsprogramm umfasst Maßnahmen im Umfang von rund 2,5 Mio Euro, von denen das Land bis zu 90 % übernimmt. Die restlichen 10 % müssen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe und/oder den Trägern der Tageseinrichtungen übernommen werden.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) führt bei den Kommunen zu deutlichen finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen. Die Gesamtbetriebskosten für das KiBiz – Jahr 2009/2010 werden bei 8.332.050 € liegen, was gegenüber dem GTK-Ansatz von 2007/2008 einen Anstieg von rund 1,3 Mio Euro (+ 16 %) bedeutet.

Gem. KiBiz beträgt der Trägeranteil bei den freien Trägern 9 %. Im Kreis Unna sind die freien Träger allerdings nicht in der Lage, ihren Trägeranteil aufzubringen. Der Trägeranteil der AWO als sogenannter „armer Träger“ wird seit jeher vollständig von den Jugendämtern übernommen. Aufgrund eines Antrages der beiden konfessionellen Träger hat der Rat der Stadt Bergkamen am 12.06.2008 die Übernahme der anererkennungsfähigen Betriebskosten in Höhe von bis zu 4 % beschlossen.

Nachdem das KiBiz zu deutlichen Mehrbelastungen für die Stadt Bergkamen geführt hat, hat der Rat der Stadt beschlossen, zumindest einen Teil der Mehrbelastungen durch eine moderate Anpassung der Elternbeiträge an die Eltern weiterzugeben. Durch die gleichzeitige Einführung einer neuen Beitragsstaffelung sollen soziale Gesichtspunkte stärker als bisher berücksichtigt werden.

Aufgrund der neuen Beitragssatzung beträgt der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtbetriebskosten 2009/2010 rund 12,6 %. Ohne die neue Beitragsregelung wäre die Quote des Elternbeitragsaufkommen auf 9,5 % gefallen. Mit 12,6 % bewegt sich die Stadt Bergkamen aber weiterhin deutlich unter dem vom Land angenommene Beitragsaufkommen in Höhe von 19 %.

Parallel mit der Einführung des KiBiz hat das Land die Einrichtung von Familienzentren beschlossen. Zurzeit haben drei Bergkamener Tageseinrichtung die Zertifizierung erhalten, zwei weitere schließen das Zertifizierungsverfahren 2009 ab. Über die Standorte der verbleibenden vier Familienzentren muss der Jugendhilfeausschuss noch entscheiden.

Zwei Bergkamener Tageseinrichtungen erhalten einen Zuschuss als sogenannte „Einrichtungen im Sozialen Brennpunkt“.

Die Betreuung von Schulkindern in Bergkamen ist zukünftig nur noch im Hort der Friedenskirche, Schulstraße möglich. Ansonsten wird die Betreuung neu aufgenommener Schulkinder in Tageseinrichtungen nicht mehr vom Land gefördert.

Die vermehrte Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen führt zu einer sinkenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Spielgruppen und Mutter-Kind-Gruppen. Obwohl nicht explizit als „Betreuungsform“ genannt, leisten die Spielgruppen seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Betreuung jüngerer Kinder (U3/U2). Das Jugendamt hat deshalb grundsätzlich ein Interesse daran, die Spielgruppen zu erhalten.

1. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Die NRW-Landesregierung hat in 3. Lesung am 25.10.2007 das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (**Kinderbildungsgesetz „KiBiz“**) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII beschlossen. Das Gesetz ist unter dem 16.11.07 bekannt gemacht worden (GV.NRW.2007 S 462). Die Neuregelung trat zum 01.08.2008 in Kraft. Das KiBiz setzt einen Schwerpunkt beim Bildungsauftrag der Kindertagesstätten, ordnet deren innere Struktur und regelt die Finanzierung neu.

1.1 Kindpauschalen

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird ab dem 01.08.2008 gem. § 19 KiBiz in Form von Pauschalen für jedes in einer Tageseinrichtungen aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Höhe der Kindpauschalen ist abhängig von der Betreuungszeit, die von den Eltern gewählt wurde, und von der Gruppenform, in der das Kind in der Tageseinrichtung betreut wird.

Die in den Tageseinrichtungen vorgehaltenen Gruppenformen und Betreuungszeiten sollen gem. § 21 KiBiz zukünftig nicht mehr allein durch die Träger der Tageseinrichtungen sondern – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit – von der örtlichen Jugendhilfeplanung festgelegt werden.

Die Eltern können zwischen drei Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) wählen und schließen hierüber mit der Tageseinrichtung einen entsprechenden Vertrag ab. Der Vertrag bindet Eltern und Einrichtungen für ein Kindergartenjahr. Die Träger der Tageseinrichtungen können entsprechend der von den Eltern gewählten Betreuungsstunden **und** in Abstimmung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung drei Gruppentypen bilden:

- **Gruppenform I** für 20 Kinder im Alter von **zwei Jahren bis zur Einschulung**
- **Gruppenform II** für 10 Kinder **unter drei Jahren**
- **Gruppenform III** für Kinder von **drei Jahren und älter** für 25 Kinder für die Betreuungszeiten 25 und 35 Stunden bzw. 20 Kinder bei einer Betreuungszeit von 45 Stunden

Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen wird das Alter zu Grunde gelegt, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahrs erreicht haben. Aus den drei Gruppentypen und den drei Betreuungszeiten ergeben sich insgesamt 9 Kindpauschalen, die in der **Anlage** zu Artikel I § 19 KiBiz tabellarisch aufgelistet sind:

	Wöchentliche Betreuungszeit	Gruppen- form I	Kind- Pauschale	Gruppen- form II	Kind- Pauschale	Gruppen- form III	Kind- pauschale
a	25	20 Kinder	4.288,70	10 Kinder	8.841,70	25 Kinder	3.165,24
b	35	20 Kinder	5.746,70	10 Kinder	11.863,40	25 Kinder	4.225,36
c	45	20 Kinder	7.369,75	10 Kinder	15.215,20	20 Kinder	6.771,85

- Für die integrative Betreuung von Kindern erhalten die Träger den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale der Gruppenform III c für maximal vier Kinder.
- Für eingruppige Einrichtungen und Tageseinrichtungen in sogenannten „sozialen Brennpunkten“ wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15.000,00 €, für zertifizierte Familienzentren eine Pauschale von 12.000,00 € zusätzlich gewährt.

Alle relevanten Daten müssen dem Land bis spätestens zum **15. März** schriftlich gemeldet werden und bilden die Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung der Träger. Meldungen, die nach dem vorgenannten Stichtag eingehen, werden vom Land zunächst nicht berücksichtigt. Dies trifft auch für die Kinder zu, die sich im laufenden Kindergartenjahr bei den Tageseinrichtungen melden und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

Die Systematik des KiBiz berücksichtigt Kinder, die nach dem Stichtag 15.03. gemeldet werden, erst bei der Abrechnung des vollendeten Kindergartenjahrs. Über- und Unterschreitungen zwischen den gemeldeten Daten und der (späteren) tatsächlichen Inanspruchnahme werden gem. § 19 Abs. 3 KiBiz vom Land bei Festsetzung der endgültigen Zahlungen allerdings nur berücksichtigt, „wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen“.

1.2 Personal

Durch das Inkrafttreten des KiBiz haben sich auch die Rahmenbedingungen für den Personaleinsatz in den Tageseinrichtungen für Kinder grundlegend geändert. Maßgeblich für die Personalstunden der Einrichtungen sind nicht mehr die am Nachmittag betreuten Kinder, sondern die von den Eltern gebuchten Betreuungszeiten in Verbindung mit der Zuordnung der Kinder zu den Gruppentypen I bis III. Grundlage hierfür ist die „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs.2 Nr.3 KiBiz“, die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Neu ist weiterhin, dass die Leitung einer Tageseinrichtung nur ab einer gewissen Einrichtungsgröße vollständig von der Gruppenarbeit freigestellt ist. Ansonsten wird die Leitung nur anteilig (= 20 % der Öffnungszeiten pro Gruppe) freigestellt. Auch die Leitung mehrerer Tageseinrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft ist gem. § 5 Abs. 3 der Personalvereinbarung möglich.

Gem. § 6 Abs. 1 der Vereinbarung orientiert sich der Personaleinsatz in den Einrichtungen an den Beschreibungen der **neun Gruppenformen**, die in der Anlage zu § 19 KiBiz aufgelistet sind. In Form einer Tabelle sind den **neun Kindpauschalen** jeweils Fachkraft- bzw. Ergänzungskraft-Stunden zugeordnet, so beispielsweise für den Gruppentyp III b (25 Kinder von 3 Jahren und älter/35 Stunden):

- 38,5 Fachkraftstunden
- 38,5 Ergänzungskraftstunden
- 7 Stunden Freistellung der Leitung
- 7 sonstige Fachkraftstunden

Das Gesamtstundenkontingent einer Einrichtung errechnet sich aus der Addition der Personalstunden in den gebildeten Gruppen.

Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Personalstunden geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.

1.3 Umgang mit Rücklagen

Mittel aus den Pro-Kopf-Pauschalen, die von den Trägern nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben benötigt werden, können einer Rücklage zugeführt werden. Sofern auf Grundlage des GTK bei den Trägern noch „alte“ Rücklagen (§ 2 Abs. 4 Betriebskostenverordnung) bestehen, dürfen diese gem. § 27 Abs. 4 KiBiz bis zum Ende des Kindergartenjahrs 2012/2013 für Aufgaben nach dem KiBiz verwendet werden.

Spätestens zu Beginn des Kindergartenjahrs 2013/2014 werden die dann noch verbleibenden Rücklagen auf Grundlage des GTK mit den Zuschüssen gem. KiBiz §§ 20 und 21 verrechnet und somit aufgelöst.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können auf Antrag darüber hinaus von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem GTK und dem Kindergartengesetz befreit werden, „wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden“ (§ 27 Abs. 3 KiBiz).

1.4 Finanzielle Auswirkungen des KiBiz für Bergkamen

Durch das KiBiz entstehen für das Land und die Kommunen höhere Kosten, während die konfessionellen Träger entlastet werden. Auf Grundlage der angemeldeten Kinder erhöhen sich die Kosten der Stadt Bergkamen gegenüber 2007 (letztes ganzes GTK-Jahr) um

2008/2009: + 230.795 €

2009/2010: + 453.950 €

Durch Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen können die Mehrbelastungen um 285.000 € reduziert werden.

	GTK 07/08	KiBiz 08/09	KiBiz 09/10
Gesamtbetriebskosten	6.993.100	7.978.200	8.332.050
- Trägeranteile anderer Träger	849.800	696.710	726.500
Auszahlungsbetrag Jugendamt	6.143.300	7.281.490	7.605.550
- Landeszuschuss	2.075.900	2.800.145	2.924.000
- Elternbeiträge	760.000	1.045.000	1.045.000
Gesetzlicher Anteil Jugendamt	3.307.400	3.436.345	3.636.550
+ Freiwillige Übernahme Trägeranteile	527.300	344.150	367.100
Kosten Jugendamt	<u>3.834.700</u>	<u>3.780.495</u>	<u>4.003.650</u>

1.5 Anteilige Übernahme der Trägerkosten durch die Stadt Bergkamen

Mit dem Kinderbildungsgesetz hat der Landtag NRW eine Veränderung der Trägeranteile an den Gesamtbetriebskosten beschlossen. Der Anteil der kirchlichen Träger an den Gesamtbetriebskosten verringert sich ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 von 20 % auf 12 %, während sich der Anteil des Landes von 30,5 % auf 36,5 % erhöht.

Der Trägeranteil bei „anderen freien Trägern“ wurde auf 9 % festgelegt, wobei im Kreis Unna die Trägeranteile der AWO als sogenannter „armer Träger“ vollständig von den Jugendämtern übernommen werden.

Mit Schreiben vom 11.04.2008 hat der Kirchenkreis Unna die Übernahme von 4 % des gemäß KiBiz verbleibenden Trägeranteils für die 8 evangelischen Tageseinrichtungen in Bergkamen beantragt. Der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark hat mit Schreiben vom 14.05.2008 ebenfalls die Übernahme von 4 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten für seine 4 katholischen Tageseinrichtungen beantragt.

In Gesprächen mit dem Jugendamt hatten Vertreter der beiden Kirchen zuvor deutlich gemacht, dass der durch die Einführung des KiBiz bedingte Anstieg der Gesamtbetriebskosten auch zu einer deutlichen Mehrbelastung der kirchlichen Träger führt. Beide Kirchen sahen sich nicht in der Lage, diesen Anstieg innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Budgets aufzufangen. Die Vertreter der Kirchen führten weiterhin aus, dass bei unveränderter Finanzierung die Schließung von Gruppen und Einrichtungen „in der in den bisherigen Anträgen dargestellten Größenordnung“ (bei der ev. Kirche von 150 Plätzen und bei der katholischen Kirche von 100 Plätzen) unvermeidbar sei.

Da das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet ist, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sicherzustellen und das Jugendamt nicht in der Lage war, kurzfristig Ersatz für 250 Plätze in Tageseinrichtungen zu schaffen, hat der Rat der Stadt Bergkamen am 12.06.2008 die Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 111.000 € zur Übernahme eines Trägeranteils für die evangelischen und katholischen Tageseinrichtungen in Höhe von bis zu 4 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde die Übernahme der vollständigen Trägerkosten für die Tageseinrichtungen der AWO-Unterbezirk Unna für das Kindergartenjahr 2008/2009.

Aufgrund der Mitte 2008 einsetzenden Diskussionen in den Nachbarkommunen über die Höhe der zu übernehmenden Trägeranteile und nach nochmaligen Gesprächen mit Vertretern der beiden Kirchen wurde in den Verträgen zunächst nur die Übernahme von 3 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten für das Kindergartenjahr 2008/2009 zugesagt. Beide Kirchen haben angekündigt, dass dies auch für das Kindergartenjahr 2009/2010 auskömmlich wäre.

2. Demografische Entwicklung

2.1 Entwicklung der Kinderzahlen

2008 wurden in Bergkamen - nach kontinuierlich sinkenden Kinderzahlen in den letzten Jahren - erstmals wieder mehr Kinder geboren als im Vorjahr, wie ein Blick auf die Entwicklung der Jahrgänge am 30.12.2008 zeigt:

Geburtsjahr	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Anzahl Kinder	409	396	395	406	500	469

Die aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Bergkamen geht davon aus, dass mit rund 400 Kindern pro Jahrgang das Ende des Geburtenrückgangs erreicht ist und die Zahl der Kinder pro Geburtsjahrgang in den nächsten Jahren konstant bleibt oder sogar geringfügig ansteigt. Bezogen auf die einzelnen **Stadtteile** stellt sich die Entwicklung wie folgt dar, wobei die Zahlen für die Geburtsjahre 2009 und 2010 fiktiv sind:

	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
MN	90	90	94	92	95	95	104	103
MS	50	50	53	65	59	49	94	83
OW	25	25	23	26	18	27	19	22
OO	85	85	86	73	78	89	80	82
OV	25	25	26	27	25	22	38	41
RW	10	10	12	11	7	16	15	8
RO	40	40	39	38	37	37	58	52
WE	70	70	76	64	76	71	92	78
BK	395	395	409	396	395	406	500	469

2.2 Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen 3 - 5 Jahre

Bei der Berechnung des Bedarfs an Plätzen in Tageseinrichtungen werden bisher rund 3,5 Jahrgänge zugrunde gelegt. Anhand der vorherigen Tabelle würde sich beispielsweise ein rechnerischer Bedarf von 1.536 Plätzen $(395 + 406 + 500 + 469 : 2)$ ergeben. Neben den Kindern im Kindergartenalter (3 - 5 Jahre) wurden auch die sechsjährigen Kinder berücksichtigt, die aufgrund des Stichtags 30.06. nicht eingeschult wurden.

Durch die schrittweise Vorverlegung des Einschulungsalters, die mit dem zweiten Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen wurde, werden für die sechsjährigen Kinder ab 2014 keine Plätze in Tageseinrichtungen mehr benötigt. Statt bisher für 3,5 Jahrgänge werden dann nur noch für 3 Jahrgänge (3 - 5 Jahre) Plätze benötigt. Bei angenommenen 400 Kindern pro Geburtsjahrgang sind dies **1.200 Plätze**.

2.2.1 Zweites Schulrechtsänderungsgesetz

Der Landtag des Landes NRW hat am 27.06.06 das „Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Gem. § 35 Abs. 1 beginnt die Schulpflicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2014/2015. Bis dahin

gilt die Übergangsregelung des Artikel 7, wonach abweichend von der Regelung des § 35 Abs. 1 statt des Stichtags 31. Dezember für die Einschulung folgende Stichtage gelten:

zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August
zum Schuljahr 2010/2011 der 31. August
zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September
zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober
zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November
zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich - unter Berücksichtigung des zweiten Schulrechtänderungsgesetzes und der aktuellen EWO-Daten - der Bedarf nach Betreuungsplätzen (3 - 5 Jahre) in den Bergkamener Stadtteilen darstellen wird.

	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
MN	319	307	295	292	284	280
MS	224	198	184	178	172	170
OW	70	75	71	77	76	70
OO	267	259	251	257	251	240
OV	96	84	81	82	80	80
RW	40	38	33	34	34	35
RO	146	128	119	123	120	120
WE	257	235	226	223	216	205
Plätze 3 - 5	1.418	1.324	1.261	1.266	1.233	1.200

2.3 Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen U3

2.3.1 Kinderförderungsgesetz KiföG

Mit dem Kinderförderungsgesetz, das am 16.12.2008 in Kraft getreten ist, ist die gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Betreuungsangebots insbesondere für Kinder unter drei Jahren geschaffen worden. Im KiföG wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ab dem 1. August 2013 festgeschrieben. Bis dahin gibt es für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zwar eine objektive Verpflichtung zum bedarfsgerechten Ausbau, aber noch keinen sogenannten Rechtsanspruch des Einzelnen. Bis dahin gibt es in § 24a SGB VIII eine modifizierte Regelung für die Schaffung eines Übergangsangebots.

2.3.2 Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013

Was unter einem „bedarfsgerechten Ausbau“ zu verstehen ist, ist in der „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ festgelegt, die am 18.10.07 von den Vertretern des Bundes und der Länder unterzeichnet wurde. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Betreuung von Kindern unter drei Jahren - ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 35 % - bis Ende 2013 auszubauen. Während bundesweit von einer Nachfrage von 35 % ausgegangen wird, wird in Nordrhein-Westfalen eine etwas geringere Versorgungsquote (32 %) als ausreichend erachtet.

Wie sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen U3 in den nächsten Jahren tatsächlich entwickeln wird, ist allerdings noch völlig offen. Aus den bisherigen Fachdiskussionen lässt sich bis-

her nicht ableiten, ob die für NRW angenommene bedarfsgerechte Bedarfsdeckungsquote von 32 % eine realistische Größe ist oder ob die tatsächliche Bedarfsnachfrage 2012 deutlich größer oder kleiner ausfallen wird. Unstrittig scheint lediglich zu sein, dass die Nachfrage in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird und auch davon abhängig ist, welchen Umfang und welche Qualität die Angebote U3 vor Ort haben.

In Bergkamen sollen - unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Träger der Tageseinrichtungen - bis Ende 2012 zunächst rund 260 Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege geschaffen werden, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bei 32 % der ein- und zweijährigen Kinder erfüllen zu können. Von den 260 Plätzen U3, sollen rund 70 % (180) in Tageseinrichtungen und 30 % (80) in Tagespflege geschaffen werden. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung entspricht eine Versorgungsquote von 22 % aller Kinder U3 zurzeit eher dem zu erwartenden Nachfrageverhalten.

Zu Beginn des KiBiz-Jahres 2009/2010 sind dem Jugendamt der Stadt Bergkamen vom Land 100 Plätze U3 zur Verfügung gestellt worden. Das Jugendamt hat diese Plätze – in Abstimmung mit den Trägern und Leiterinnen der Tageseinrichtungen – verteilt. In Tagespflege befinden sich im ersten Quartal 2009 rund 50 Kinder U3. Um bis Ende 2013 den Rechtsanspruch erfüllen zu können, müssen somit noch weitere **110 Plätze U3** zusätzlich eingerichtet werden, davon rund 80 Plätze in Tageseinrichtungen und 30 Plätze in Tagespflege.

Das Jugendamt geht davon aus, dass bis 2013 der Großteil der Kinder U3 in der Gruppenform I, also zusammen mit über dreijährigen Kindern, betreut wird. Für die Einrichtung der Gruppenform II, die lediglich 10 Kinder umfasst, da in ihr auch Kinder unter zwei Jahren betreut werden können, dürfte bis 2013 nur an maximal drei Standorten Bedarf sein. Unter dieser Annahme müssen zur Schaffung weiterer 80 Plätze U3 in Tageseinrichtungen 175 bestehende Plätze (3 - 5 Jahre) in 13 Gruppen umgewandelt werden:

50 Plätze in der Gruppenform I = Umwandlung von 100 Plätzen in 10 Gruppen)
 30 Plätze in der Gruppenform II = Umwandlung von 75 Plätzen in 3 Gruppen)

Die Einrichtung von 30 zusätzlichen Plätzen in Tagespflege ist vom Verein „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e. V.“ nicht ohne zusätzliches Personal zu bewerkstelligen. Zum einen ist die Werbung und Schulung neuer Tagesmütter sehr zeitintensiv, zum anderen hat die Nachfrage nach Tagespflegestellen – vor allem zur Randzeitenbetreuung – auch für andere Altersgruppen in den letzten beiden Jahren deutlich zugenommen.

2.4 Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der aktuellen EWO-Daten erwartet das Jugendamt in den nächsten 5 Jahren in etwa folgende Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen.

	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15
Plätze 3 - 5	1.418	1.324	1.261	1.266	1.233	1.200
Plätze U3	100	120	140	160	180	180
Gesamt	1.518	1.444	1.401	1.426	1.413	1.380

3. Einrichtung von Betreuungsplätzen U3

3.1 Das Investitionsprogramm des Landes

Das Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat mit Runderlass vom 09.05.08 die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ erlassen.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder U3 in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 18.10.07 und dem 31.12.13 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Gefördert werden die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen (z. B. Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruheraum, Gymnastikraum, Personalraum, Sanitärbereich), sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 % der anerkannten Ausgaben.

Gefördert werden können auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (z. B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug). Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

20.000 € bei Neubaumaßnahmen

8.500 € bei Aus- und Umbaumaßnahmen

3.500 € bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen.

Gefördert werden auch Plätze in Kindertagespflege, wobei nur Tagespflegestellen gefördert werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen von ihm beauftragten Träger vermittelt worden sind. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung, wenn sie der Durchführung der Tagespflege dienen sowie die Anschaffung von Lern- und Sportmitteln sowie von Spielzeug. Die Pauschale beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2.500 Euro pro Tagespflegestelle).

3.2 Investitionsbedarf bis 2013 in Bergkamen

Um sich eine erste Übersicht zu verschaffen, hat das Jugendamt zunächst eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Raumprogramme in den Bergkamener Tageseinrichtungen gemacht. Als Ergebnis dieser Bestandsaufnahme ist festzustellen, dass über die Hälfte der Bergkamener Tageseinrichtungen aufgrund eines überalterten Raumprogramms nicht die baulichen Voraussetzungen erfüllt, die das Landesjugendamt in seinen Empfehlungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern U3 formuliert hat.

Die Hälfte der Einrichtungen verfügt über keine Gruppennebenräume, es fehlen separate Ruheräume und gruppenbezogene Räume zur Differenzierung der Arbeit. Viele Sanitäreinrichtungen sind zu klein und für den besonderen Pflegebedarf kleinerer Kinder nicht geeignet.

3.3 Ergebnisse der Trärgespräche

Das Jugendamt hat Ende 2008 mit den Trägern der Bergkamener Tageseinrichtungen Gespräche geführt, um zu erfahren, in welchem Umfang die Träger das Investitionsprogramm des Landes in Anspruch nehmen wollen. Dabei zeigte sich, dass die Träger mit ihren Überlegungen unterschiedlich weit fortgeschritten sind und für einige Standorte noch keine abschließenden Planungen vorliegen.

Alle Träger teilten aber die Einschätzung des Jugendamtes, dass die räumlichen Rahmenbedingungen in vielen Bergkamener Tageseinrichtungen verbessert werden müssen und dass das Investitionsprogramm des Landes hierzu genutzt werden soll. Die beiden konfessionellen Träger und die AWO sind deshalb auch bereit, den im Investitionsprogramm geforderten Eigenanteil von 10 % an den Gesamtkosten aufzubringen.

3.4 Anmeldungen zum Investitionsprogramm

Dem MGFFI wurde Ende Februar 2009 mitgeteilt, in welchen Ausbaustufen die 260 Plätze U3 in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in Bergkamen geschaffen werden sollen, einschließlich der Höhe der beabsichtigten Bedarfsquote sowie der Höhe der Kosten für Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Ausstattungsbedarf.

Grundlage für die vorläufige Mittelanmeldung an das Land war die Prognose der Jugendhilfeplanung über die weitere Entwicklung des Platzbedarfs in den einzelnen Stadtteilen, die mit den Trägern diskutiert wurde. Sofern für einzelne Tageseinrichtungen noch keine konkreten Ausbauplanungen vorlagen, wurde auf Basis der im Runderlass genannten Kopfpauschalen der Maximalbetrag eingesetzt.

Das Investitionsvolumen der für Bergkamen insgesamt angemeldeten Maßnahmen beläuft sich auf 2.566.656,00 €, von denen das Land 90 % übernehmen will. 10 % müssen von den Trägern der Tageseinrichtungen aufgebracht werden. Unter Abzug der Maßnahmen, die schon 2008 beantragt wurden, sind Ende Februar 2009 Landesmittel in Höhe von 2.211.600,00 € beantragt worden.

3.4.1 Katholische Kirche

- Pestalozzistraße: keine Investitionen beabsichtigt, nur Einrichtungskosten für 3 Plätze U3
- Am Römerberg: 12 Plätze U3 durch Umbau Dachgeschoss in 2010
- Overberger Straße: 6 Plätze durch Umbau in 2010
- Lindenweg: 6 Plätze U3 durch Reduzierung einer Gruppe und Anbau in 2011

3.4.2 Evangelische Kirche

- Ebertstraße: 12 Plätze U3 durch Anbau in 2010
- Büscherstraße: 9 Plätze durch Anbau in 2012
- Preinstraße: Rückbau einer Gruppe 2010/2011, langfristig Aufgabe des Standortes
- Am Römerberg: 6 Plätze durch Umbau in 2010, Anbau einer Gruppe bis 2012
- Rünther Straße: 6 Plätze U3 durch Umzug der Kita in das „Haus der Mitte“ oder Neubau oder Anmietung neuer Räumlichkeiten in 2012
- Grüner Weg: 6 Plätze U3 durch Anbaumaßnahmen in 2011

3.4.3 Arbeiterwohlfahrt

- August-Bebel-Straße/
Präsidentenstraße: 12 Plätze U3 durch Zusammenlegung der beiden Einrichtungen und Umbau August-Bebel-Straße, 2013 Schaffung von 5 weiteren Plätzen U2 (Einrichtungskosten)
- Am Wiehagen/Lessingstraße: Schaffung von 12 Plätzen U3 bis 2012 durch Umbaumaßnahmen, wobei beide Einrichtungen organisatorisch zusammengefasst sind
- Stormstraße: 6 Plätze U3 in 2012 durch Umbau
- Rünther Straße/
Friedrich-Ebert-Platz: 18 Plätze U3, davon 12 am Standort Fr.-Ebert-Platz, wobei beide Einrichtungen organisatorisch zusammengefasst werden sollen
- Schulstraße: 12 Plätze U3, 5 Plätze U2 durch Umbau 2012
- Am Südhang: 6 Plätze U3 durch Umbau 2012, möglicherweise Abbau einer Gruppe notwendig

Auch wenn die vorgenannten Planungen mit den Trägervertretern grundsätzlich abgesprochen sind, müssen bis zur praktischen Realisierung auf Trägerseite noch eine Reihe von Detailfragen geklärt und die notwendigen Abstimmungsgespräche mit den Kirchengemeinden und Einrichtungen geführt werden.

3.4.4 Stadt Bergkamen

Für die drei städtischen Tageseinrichtungen wurde für die Schaffung von insgesamt 34 Plätzen U3/U2 auf Basis der Investitionspauschalen Kosten in Höhe von insgesamt 537.472,00 € ermittelt, was einem Eigenanteil für die Stadt Bergkamen von 53.747,20 € (10%) entspricht:

- Eichendorffstraße: 6 Plätze U3 und 10 Plätze U2/U3 durch Anbau nach Schließung einer Gruppe 2012 = 324.341 €
- Im Sundern: 12 Plätze U3 durch Umbau nach Schließung einer Gruppe 2012 = 141.131 €
- Kamer Heide: 6 Plätze U3 durch Umbau nach Schließung einer Gruppe 2013 = 72.000 €

Ob die vorgenannten Beträge für die angedachten Maßnahmen auskömmlich sind, muss im Zuge der weiteren Detailplanungen vom zuständigen Fachamt allerdings erst noch ermittelt werden.

3.4.5 Tagespflege

Zu den bisher 21 geförderten Plätzen (Pauschale von 500,00 €) sollen bis 2013 pro Jahr 12 weitere Plätze kommen, so dass 2013 insgesamt 81 Plätze in Tagespflege vorhanden sind.

3.5 Umwandlung und Rückbau von Kindergruppen

In einigen Tageseinrichtungen muss nach den bisherigen Planungen die Zahl der Gruppen reduziert werden, weil das Raumprogramm für die Betreuung U3 nur innerhalb der vorhandenen Bausubstanz geschaffen werden kann. Das zum Land gemeldete Investitionsprogramm würde bis 2013 zu folgenden Veränderungen in den Gruppenstrukturen führen:

Gruppe	I	II	III	Gesamt
Anzahl 2009	17	0	47	64
Anzahl 2013	28	3	27	58

In den Gruppenformen I – III können gemäß KiBiz folgende Kinderzahlen betreut werden:

- **Gruppenform I** (20 Plätze) = 4 bis 6 Kinder 2 Jahre + 14 bis 16 Kinder 3 Jahre/älter
- **Gruppenform II** (10 Plätze) = 10 Kinder unter 3 Jahre
- **Gruppenform III** (25 Plätze) = 25 Kinder 3 Jahre/älter

Die vorgenannte Änderung der Gruppenstruktur hat Auswirkungen auf die mögliche Platzzahl in den einzelnen Tageseinrichtungen:

Plätze U3

Gruppenform	I	II	III	Gesamt
Anzahl 2009	100	0	0	100
Anzahl 2013	150	30	0	180

Plätze 3 - 5 Jahre

Gruppenform	I	II	III	Gesamt
Anzahl 2009	234	0	1.175	1.409
Anzahl 2013	392	0	675	1.067

Nach Umsetzung des bisher mit den Trägern besprochenen Investitionsprogramms würden für das Kindergartenjahr 2012/2013 rein rechnerisch rund 180 Plätze U3 und 1.067 Plätze 3 - 5 Jahre in 58 Gruppen zur Verfügung stehen. Unter der Annahme, dass die Nachfrage nach Plätzen für Kinder 3 - 5 Jahre 100 % und die Nachfrage nach Plätzen U3 32 % **bei den ein- und zweijährigen Kindern** beträgt, würden rein rechnerisch 133 Plätze (rund 5 Gruppen) für die Betreuung der 3 - 5jährigen Kinder fehlen.

Ein Teil der fehlenden Plätze kann – vor allem bei einem verbesserten Raumprogramm – durch die Aufnahme von 1 - 2 zusätzlichen Kindern pro Gruppe kompensiert werden. Darüber hinaus sollte zunächst noch die Entwicklung der Bedarfsnachfrage in den nächsten beiden Jahren abgewartet werden, um nähere Hinweise zu erhalten, ob die bisherigen Annahmen für die weitere Entwicklung des Platzbedarfs auch tatsächlich zutreffen werden.

Würde die vom Land genannte Bedarfsgröße von 32 % zugrunde gelegt, müssten 90 zusätzliche Plätze U3 geschaffen werden. Sofern diese Plätze durch die Umwandlung von 150 Plätzen 3 - 5 Jahre (in 10 Gruppen) geschaffen werden sollten, entstünde ein rechnerisches Platzdefizit in der Größenordnung von rund 280 Plätzen bei der Altersgruppe 3 - 5 Jahre, das nur durch die Neueinrichtung von Kindergartengruppen kompensiert werden könnte.

4. Familienzentren / „Einrichtungen im sozialen Brennpunkt“

4.1 Familienzentren

Bis 2012 sollen in Nordrhein-Westfalen 3.000 Familienzentren eingerichtet werden, davon 9 in Bergkamen. Die Familienzentren erhalten einen Landeszuschuss in Höhe von 12.000,00 € pro Kindergartenjahr. In Bergkamen haben 3 Tageseinrichtungen inzwischen die Zertifizierung erhalten, zwei weitere werden 2009 zertifiziert werden:

- die evangelische Tageseinrichtung "Mittendrin" (2007)
- die städtische Tageseinrichtung „Mikado“ (2008)
- die AWO-Tageseinrichtung „Vorstadtstrolche“ (2008)
- die katholische Tageseinrichtung „Montessori“ (Antrag 2009)
- die evangelische Tageseinrichtung Bodelschwinghhaus (Antrag 2009)

Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss am 29.04.08 beschlossen, dass die AWO-Tageseinrichtungen „Villa Kunterbunt“ und „Krümelkiste“ als Verbund und nach deren Zusammenlegung am Standort August-Bebel-Straße für das Zertifizierungsverfahren 2009/2010 benannt werden sollen. Somit stehen noch drei Plätze zur Verfügung, für die sich folgende Tageseinrichtungen beworben haben:

- AWO Tageseinrichtung „Springmäuse“ (Am Südhang)
- Evangelische Tageseinrichtung „Arche Noah“ (Rünther Straße)
- AWO Tageseinrichtung „Wackelzahn“ (Am Wiehagen)
- die städtische Tageseinrichtungen „Tausendfüßler“ (Im Sundern)
- die städtische Tageseinrichtung „Sprösslinge“ (Kamer Heide)
- die evangelische Tageseinrichtung Büscherstiftung (Büscherstraße)

Die AWO Tageseinrichtung „Wackelzahn“ (Am Wiehagen) scheidet aus Sicht des Jugendamts aus, weil das Familienzentrum Bodelschwinghhaus in direkter Nachbarschaft liegt und dies nach den Kriterien des Landes nicht zulässig wäre. Der Stadtteil Rünthe ist aus Sicht des Jugendamts mit einem Familienzentrum ausreichend versorgt, so dass der Antrag der ev. Tageseinrichtung „Arche Noah“ (Rünther Straße) abgelehnt werden sollte.

Die verbleibenden vier Tageseinrichtungen sind von ihrer Lage im Stadtteil her grundsätzlich als Familienzentrum geeignet. Das Jugendamt wird diese vier Einrichtungen deshalb nochmals auffordern, eine Konzeption vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Entwicklung zum Familienzentrum vollzogen werden soll, wie die Räumlichkeiten zukünftig genutzt werden sollen und mit welchen Kooperationspartnern zusammen gearbeitet werden soll. Aufgrund der eingereichten Konzeptionen wird das Jugendamt dem Jugendhilfeausschuss dann einen Verfahrensvorschlag unterbreiten.

4.2 „Einrichtungen im sozialen Brennpunkt“

Die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna hat 2008 beantragt, zu prüfen, ob die AWO Tageseinrichtungen „Krümelkiste“ (Präsidentenstr.) und die Tageseinrichtung „Springmäuse“ (Am Südhang) die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um als sogenannte „Einrichtungen im Sozialen Brennpunkt“ anerkannt werden zu können.

Gem. § 20 Abs. 3 KiBiz ist die Anerkennung als „Einrichtung im Sozialen Brennpunkt“ durch den Jugendhilfeausschuss die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Einrichtungen eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15.000,00 € erhalten können. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Landesjugendamt.

Was unter einem sozialen Brennpunkt zu verstehen ist, wird durch das KiBiz nicht näher definiert. Im Rahmen des GTK wurde der Begriff „Sozialer Brennpunkt“ vom zuständigen Ministerium sehr eng ausgelegt. Bis 2006 wurden nur Tageseinrichtungen gefördert, die in Wohngebieten lagen, die als **Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf** im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms gefördert wurden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des KiBiz hat das MGFFI den Begriff „Sozialer Brennpunkt“ deutlich weiter gefasst. Mit Schreiben vom 12.10.2006 führt das Ministerium u. a. aus, dass sich „eine veränderte Ansicht - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten - über soziale Brennpunkte entwickelt“ hat und es deshalb „eine neue, stets aktuelle und vor allem einheitliche Definition des sozialen Brennpunktes nicht geben“ kann. Das MGFFI fordert die Kommunen und Jugendämter auf, bei der Ausweisung sozialer Brennpunkte „grundsätzlich einen strengen Maßstab anzulegen“, denn „Sinn der erhöhten Förderung ist, nur dort Sonderförderung zu gewähren, wo extreme Sondersituationen vorliegen.“

Auch wenn es sich bei den Siedlungsbereichen im Umfeld der beiden Tageseinrichtungen sicherlich nicht um „soziale Brennpunkte“ im engeren Sinne handelt, hat der JHA in seiner Sitzung am 29.04.08 dem Antrag der AWO stattgegeben. Die AWO hatte hinreichend dargestellt, dass beide Tageseinrichtungen in Siedlungsbereichen mit hoher Bevölkerungsdichte und mit einem großen Anteil an Kindern und Jugendlichen liegen.

Während im Bereich der Präsidentenstraße ein hoher Ausländeranteil zu besonderen Problemen im Bereich der Integration und zu hohen Fallzahlen in der Jugendgerichtshilfe führt, leben im Bereich der City viele sozial schwache Familien, was sich in besonders hohen Fallzahlen im Bereich ASD bemerkbar macht. Nach wie vor kommen auch viele der in stationären Einrichtungen untergebrachten Bergkamener Kinder aus dem Siedlungsbereich der City.

Die beiden AWO-Einrichtungen, die sich auch als Familienzentrum beworben haben, möchten mit den zusätzlichen Landesmitteln folgende Maßnahmen durchführen bzw. absichern:

- Maßnahmen im Bereich Ernährung, Beseitigung von Mangelernährungen, Aufklärung der Eltern in Ernährungsfragen
- Kariesprophylaxe
- Motorische Schulungen, Beseitigung von Haltungsdefiziten
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen: zeitlich begrenzte Einzelförderung, Förderung der Selbständigkeit, Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle
- Zusätzliche Sprachförderangebote
- Intensivierung der Elternarbeit : Beratung der Eltern, Begleitung der Eltern zu Beratungsstellen, Durchführung von Elternschulungen und vermehrte Hausbesuche
- Verstärkte Kooperation mit den sozialen Diensten des Jugendamts

Der hohe Ausländeranteil im Bereich der Präsidentenstraße sowie der hohe Anteil an sozial schwachen Familien im Bereich der City führen in den beiden Tageseinrichtungen der AWO nachvollziehbar zu erheblichen personellen Mehrbelastungen:

- Eltern müssen aufwendiger und häufiger angesprochen werden
- Bedarfsgerechte Unterstützungsangebote müssen entwickelt und durchgeführt werden
- Kontakte zu Ärzten und Gesundheitsdiensten müssen angeregt und hergestellt werden
- es gibt zusätzliche Kontakte/Gespräche mit dem Jugendamt in Krisensituationen und bei drohender Vernachlässigung
- deutlich mehr Kinder müssen einzeln und intensiv gefördert werden, um ihnen eine Teilnahme am Kindergartenalltag zu ermöglichen
- die gesundheitlichen und hygienischen Aufwendungen bei einzelnen Kindern sind deutlich höher
- sprachliche Barrieren müssen – z. B. mit Hilfe von externen Kräften – durchbrochen werden

Das Landesjugendamt ist den Ausführungen ebenfalls gefolgt und hat die beantragten Mittel bewilligt.

5. Buchungsverhalten der Eltern

5.1 Betreuungszeiten

Das KiBiz ermöglicht den Eltern, drei unterschiedliche Betreuungszeiten (25 – 35 - 45 Stunden) zu buchen. Die Betreuungszeiten verteilen sich in den ersten zwei KiBiz-Jahren wie folgt:

Gewählte Betreuungsstunden

	2008 / 2009		2009 / 2010	
	Kinder gesamt	davon U3	Kinder gesamt	davon U3
25 Stunden	159	15	159	19
35 Stunden	992	37	941	56
45 Stunden	361	20	419	25
Gesamt	1.512	72	1.519	100

Buchungsverhalten der Bergkamener Eltern

	2008 / 2009	2009 / 2010
25 Stunden	11 %	10 %
35 Stunden	65 %	62 %
45 Stunden	24 %	28 %

Aus der vorherigen Tabelle ist erkennbar, dass die Nachfrage nach der Betreuungszeit 45 Stunden zu Lasten der 35 Stunden zugenommen hat. Das Land ist bei seinen Kalkulationen von folgendem Buchungsverhalten ausgegangen:

25 Stunden = 25 %, 35 Stunden = 50 %, 45 Stunden = 25%

5.2 Nachfrage nach Betreuungsplätzen insgesamt

Wie ein namentlicher Abgleich zu Beginn der letzten beiden Kindergartenjahre zeigt, besuchen fast 100 % der vier- und fünfjährigen Kinder einen Kindergarten. Bei den dreijährigen Kindern beträgt der Anteil zurzeit rund 80 %, bei den zweijährigen 17 %.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die gebildeten Gruppentypen zu Beginn des Kindergartenjahrs 2009/2010, des Weiteren über die gebuchten Stunden, die Anzahl der integrativen Plätze und die Gesamtzahl der gemeldeten Plätze zum Stichtag 15.03.2009. Die Plätze U3 sind in der Gesamtzahl enthalten.

Stand: 01.08.2009		Grp. 1*		Stundenbuchungen 2*										Int 3*	Ges. 4*	U3 5*
	Träger	I	III	125	135	145	225	235	245	325	335	345				
Am Wiehagen 34	AWO	0	3	0	0	0	0	0	0	6	53	18	1	78	0	
A.Bebel/Präsident.str.	AWO	2	1	4	14	20	0	0	0	6	21	0	4	69	12	
Lessingstraße 7	AWO	0	1	0	0	0	0	0	0	6	20	1	0	27	0	
Ebertstraße 20	EK	1	2	0	7	32	0	0	0	0	25	3	3	70	10	
Hochstraße 43	EK	0	1	0	0	0	0	0	0	1	22	7	1	31	0	
Pestalozzistraße 8	KK	0	3	0	0	0	0	0	0	17	44	14	0	75	0	
Büscherstraße 46	EK	0	3	0	0	0	0	0	0	10	33	28	1	72	0	
Eichendorffstr. 23	BK	1	4	3	3	14	0	0	0	10	89	2	4	125	6	
Kamer Heide 51	BK	0	4	0	0	0	0	0	0	9	68	24	0	101	0	
Stormstraße 49 d	AWO	2	1	0	25	14	0	0	0	3	20	0	3	65	8	
Preinstraße 38	EK	0	3	0	0	0	0	0	0	5	53	17	0	75	0	
Am Römerberg 40	EK	1	2	0	9	11	0	1	0	5	25	12	7	70	7	
Am Römerberg 2	KK	2	1	5	29	6	0	0	0	13	14	1	1	69	10	
Overberger Str. 4	KK	1	2	0	6	14	0	0	0	0	44	8	1	73	6	
Im Sundern 7	BK	2	2	0	16	24	0	0	0	5	42	0	1	88	11	
Friedrich-Ebert-Platz 2	AWO	1	1	1	18	1	0	2	0	2	5	6	2	37	6	
Rünther Straße 58	AWO	0	1	0	0	0	0	3	0	3	10	8	1	25	3	
Rünther Straße 42	EK	0	2	0	0	0	0	0	0	4	31	15	1	51	0	
Am Südhang	AWO	1	3	3	9	8	0	0	0	11	28	31	4	94	6	
Schulstraße 8	AWO	2	1	6	10	24	0	0	1	0	26	1	1	69	10	
Hort Schulstr.	EK	0	1	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	15	0	
Grüner Weg 2	EK	0	3	0	0	0	0	0	0	10	39	17	3	69	0	
Lindenweg 24	KK	1	2	0	6	14	0	0	0	9	38	0	3	70	5	
Bergkamen insges.		17	47	22	152	182	0	6	1	135	765	214	42	1.518	100	

1* = Gruppentyp I und Gruppentyp III (Gruppentyp II wurde nicht gebildet)

2* = Gebuchte Stunden (Beispiel 125 = Gruppentyp I, 25 Stunden)

3* = Integrative Plätze

4* = Gesamtzahl der belegten Plätze

5* = Anzahl Plätze U3 (in Gesamtzahl enthalten)

6. Neufassung der Elternbeitragssatzung

6.1 Ratsbeschluss vom 13.12.2007

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 13.12.2007 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen neu zu fassen. Die Neufassung der Beitragssatzung war notwendig geworden, da das KiBiz zahlreiche Neuerungen mit sich brachte, die mit der alten Beitragssystematik nicht abzubilden waren.

Darüber hinaus sollte im Zuge der Neufassung der Beitragssatzung auch das Elternbeitragsaufkommen ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 erhöht werden, um zumindest einen Teil der durch Einführung des KiBiz entstehenden Mehrbelastungen für die Stadt Bergkamen aufzufangen.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Gesamtbetriebskosten wäre ohne eine solche Beitragsanpassung die Quote des Elternbeitragsaufkommen in Bergkamen von 11,3 % auf 9,5 % gefallen. Durch die vom Rat beschlossene Erhöhung des Elternbeitragsaufkommens in Höhe von rund 25 % konnte der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtbetriebskosten in etwa auf gleichem Niveau gehalten werden.

Um das vom Land angenommene „durchschnittliche“ Elternbeitragsaufkommen in Höhe von 19 % der Gesamtaufwendungen zu erreichen, hätten die Beiträge - die in Bergkamen in den letzten 15 Jahren konstant geblieben sind - verdoppelt werden müssen. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Beitragsaufkommen und den angenommenen 19 % muss die Stadt Bergkamen tragen.

6.2 Elternbeiträge im KiBiz

Da das Land darauf verzichtet hat, landeseinheitliche Elternbeiträge festzusetzen, haben die Kommunen bei der Festsetzung der Elternbeiträge weitgehend Gestaltungsfreiheit.

Gem. **§ 23 KiBiz** kann das Jugendamt für den Besuch von Tageseinrichtungen Elternbeiträge erheben oder auf diese verzichten. Sofern Beiträge erhoben werden, hat das Jugendamt „eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen“. Darüber hinaus kann das Jugendamt „ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.“

Gem. **§ 18 Abs. 2 KiBiz** können Eltern die Betreuungszeiten für ihre Kinder zwar individuell wählen, aber nur, soweit diese „im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht angeboten werden“.

6.3 Eckpunkte der neuen Beitragsstruktur in Bergkamen

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 12.06.2008 die neue „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ beschlossen.

Maßgebend für die Heranziehung der Eltern bleibt weiterhin das Bruttoeinkommen (abzüglich Werbungskosten, abzüglich Freibeträge ab drittes Kind). Auch die bisherige sechsstufige Beitragstabelle wurde als Grundlage der neuen Beitragstabelle - lediglich mit gerundeten Beträgen - beibehalten.

Die neue Beitragssatzung wurden um einige soziale Komponenten erweitert:

- Die Einkommensgrenze, unterhalb derer kein Beitrag gezahlt werden muss, wurde von bisher 12.271 € auf 15.000 € angehoben und es wurde eine obere Einkommensstufe (ab 62.501 €) festgesetzt.
- Die bisher schon geltende Regelung, für Geschwisterkinder in Tageseinrichtungen keinen Beitrag zu erheben, wurde auf den Bereich der Tagespflege und der offenen Ganztagschule übertragen.
- Für zwei bis dreijährigen Kinder wurde ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt, um zu vermeiden, dass für Kinder, die gemäß KiBiz in den Gruppentypen I oder III sind, „ungleiche“ Beiträge gezahlt werden muss.
- Innerhalb der einzelnen Beitragsstufen wurde erstmals eine lineare Beitragsfestsetzung vorgesehen und die Beitragssteigerung zwischen den einzelnen Beitragsstufen wurde progressiv gestaltet. Damit wird erreicht, dass sich der Elternbeitrag zukünftig an dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen orientiert.
- Auch zwischen den sechs Beitragsstufen soll die soziale Komponente bewirken, dass Familien mit hohem Einkommen prozentual mehr zum Gesamt-Beitragsaufkommen beitragen als Familien mit geringem Einkommen.

In der alten Beitragstabelle zahlten alle Eltern einer Beitragsgruppe den gleichen Elternbeitrag (Beispiel: 24.542 € – 36.812 € = 26,80 €). In der neuen Beitragstabelle zahlen innerhalb einer Beitragsgruppe die Eltern einen gleichen Prozentsatz vom Jahreseinkommen. Eine Familie mit einem Jahreseinkommen von 25.101 € (untere Grenze) zahlt deshalb weniger Beitrag als eine Familie mit einem Jahreseinkommen von 37.500 € (obere Grenze).

6.4 Grundannahmen für die lineare Beitragstabelle

Für die neuen Elternbeitragstabelle hat das Jugendamt die GTK-Beitragsstufen und die in Bergkamen geltenden Elternbeiträge als rechnerische Grundlage belassen. Da das KiBiz drei unterschiedliche Betreuungszeiten in den drei möglichen Gruppentypen vorsieht, wurden für die Neugestaltung der Beiträge folgende Beitragsstufen gleichgesetzt:

- Gruppenform I+III (KiBiz) bei 35 Stunden = alter GTK - Beitrag Kindergartengruppe
- Gruppenform I+III (KiBiz) bei 45 Stunden = alter GTK - Tagesstättengruppe
- Gruppenform II (KiBiz) bei 45 Stunden = alter GTK - Beitrag Kinder unter 3 Jahren

Für jede Beitragsgruppe nach GTK wurde zunächst ein fiktiver Mittelwert errechnet und der in der Beitragsstufe geltende Jahresbeitrag wurde dann hierzu ins Verhältnis gesetzt.

Der auf diese Weise errechnete „**Anteil des Kindergarten-Jahresbeitrags am mittleren Jahreseinkommen**“ wurde prozentual erhöht und zwar

- 25 % bei der Gruppenform I+III, 35/45 Stunden
- 10 % bei der Gruppenform I+III, 25 Stunden

Beispiel:

Aus der GTK-Beitragsgruppe **12.271 € - 24.542 €** (Kindergartengruppe), Beitrag **26,08 €** wird die neue Beitragsgruppe **15.001 € - 25.000 €** (Gruppenform I und III, 35 Stunden) mit einem Beitrag von **2,2%** des Jahreseinkommens.

Rechenweg:

Mittelwert Jahreseinkommen = 18.406 € (12.271 € + 24.542 €) : 2

Jahresbeitrag = 313 € (12 x 26,08 €)

Anteil Jahresbeitrag am mittleren Einkommen = 1,7 % (100:18.406 € x 313 €)

Erhöhung um 25 % : 1,7% :100 x 25 % = 2,20 %

Erhöhung um 10 % : 1,7% :100 x 10 % = 1,90 %

Für die Gruppenform II (für 10 Kinder unter drei Jahren), die es in einer vergleichbaren Form bisher nicht gab, wurde der GTK-Elternbeitrag für „Kinder unter drei Jahren“ zugrunde gelegt und dieser gleichgesetzt mit der **Gruppenform II, 45 Stunden**. Auf dieser Grundlage wurde der „Anteil des Kindergarten-Jahresbeitrags am mittleren Jahreseinkommen“ in den einzelnen Beitragsstufen gerechnet.

Da der Anteil des errechneten Jahresbeitrags der Gruppenform II (45 Stunden) in allen Beitragsstufen fast genau 2 % über den Prozentwerten der Gruppenform I + III (45 Stunden) lag, wurde die Prozentwerte für die 25- und 35-Stundenbetreuung über einen 2 %-Aufschlag aus den Prozentwerten der Gruppenform I + III gebildet:

6.5 Die neuen Elternbeitragstabellen

Gruppenform I+III

Einkommens – Stufen	Prozentwerte / Betreuungszeit		
Gruppenform I + III	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0-15.000 €	0,00%	0,00%	0,00%
15.001-25.000 €	1,90%	2,20%	3,50%
25.001-37.500 €	2,10%	2,50%	3,80%
37.501-50.000 €	2,40%	2,80%	4,20%
50.001-62.500 €	3,00%	3,50%	5,00%
ab 62.501 €	3,60%	4,20%	6,00%

Gruppenform II

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit		
Gruppenform II	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0-15.000 €	0,00%	0,00%	0,00%
15.001-25.000 €	3,90%	4,20%	5,50%
25.001-37.500 €	4,10%	4,50%	5,80%
37.501-50.000 €	4,40%	4,80%	6,20%
50.001-62.500 €	5,00%	5,50%	7,00%
ab 62.501 €	5,60%	6,20%	8,00%

Da für die Eltern auf den ersten Blick nicht erkennbar ist, wie sich die neue Beitragsstaffelung für sie finanziell auswirkt, werden die nachfolgenden Tabellen als Erläuterung beigelegt.

Einkommens–Stufen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Gruppenform I+III	Beitrag von – bis	Beitrag von – bis	Beitrag von – bis
0-15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.001-25.000 €	23,75 € - 39,58 €	27,50 € - 45,83 €	43,75 € - 72,92 €
25.001-37.500 €	43,75 € - 65,63 €	52,09 € - 78,13 €	79,17 € - 118,75 €
37.501-50.000 €	75,00 € - 100,00 €	87,50 € - 116,67 €	131,25 € - 175,00 €
50.001-62.500 €	125,00 € - 156,25 €	145,84 € - 182,29 €	208,34 € - 260,42 €
ab 62.501 €	187,50 €	218,75 €	312,51 €

Einkommens–Stufen	25 Std.		35 Std.		45 Std.	
Gruppenform II	Beitrag von – bis		Beitrag von – bis		Beitrag von – bis	
0-15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.001-25.000 €	48,75 €	81,25 €	52,50 €	87,50 €	68,75 €	114,58 €
25.001-37.500 €	85,42 €	128,13 €	93,75 €	140,63 €	120,84 €	181,25 €
37.501-50.000 €	137,50 €	183,33 €	150,00 €	200,00 €	193,76 €	258,33 €
50.001-62.500 €	208,34 €	260,42 €	229,17 €	286,46 €	291,67 €	364,58 €
ab 62.501 €		291,67 €		322,92 €		416,67 €

6.6 Elternbeitragsaufkommen

Nachdem die Elternbeiträge in Bergkamen seit fast 15 Jahren konstant geblieben sind, führt die neue Beitragsstaffelung für alle Eltern zu finanziellen Mehrbelastungen, die bei den Familien mit einem Einkommen am „unteren“ Rand deutlich geringer ausfallen als bei den Familien, deren Einkommen sich unmittelbar unterhalb der nächst höheren Beitragsstufe befinden. Alle Familien haben allerdings die Möglichkeit, ihre „Kinderbetreuungskosten“ steuerlich als „besondere Belastung“ geltend zu machen.

6.6.1 Bisheriges Beitragsaufkommen in Bergkamen

Im Kindergartenjahr 2006/2007 erzielte die Stadt Bergkamen Elternbeiträge in Höhe von rund 785.000 €, was einem Anteil von 11,3 % an den Gesamtbetriebskosten entsprach. Rund 30 % der Bergkamener Eltern mussten für die Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung keinen Elternbeitrag leisten, rund 50 % haben ein Einkommen zwischen 24.500 und 36.800 €. Lediglich rund 10 % der Bergkamener Eltern gehören zu den Einkommensstufen bis 61.355 € und mehr als 61.355 €

6.6.2 Elternbeiträge 2008/2009

Die Heranziehung der rund 1.500 Beitragszahler für das Kindergartenjahr 2008/2009 hat sich verzögert. Ursachen für diese Verzögerung ist die Umstellung auf die Systematik des KiBiz, die Einführung der neuen Beitragssatzung sowie die Einführung einer neuen Software. Bis Anfang Januar 2009 sind die Elternbeiträge von rund 90 % der Eltern (1.425 von 1.576) festgesetzt worden.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für das Kindergartenjahr 2008/2009 monatliche Elternbeiträge in Höhe von 86.900 €, was einem jährlichen Elternbeitragsaufkommen von 1.042.800 € pro KiBiz-Jahr entspricht. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2009 (980.470 €) bedeutet dies Mehreinnahmen in Höhe von 62.330 € (+ 6 %).

Der Anteil der Elternbeiträge an den im Budgetplan 2009 veranschlagten Gesamtbetriebskosten in Höhe von 7.951.787 € würde somit bei 13,0 % liegen. Für das Kindergartenjahr 2009/2010 erwartet das Jugendamt Gesamtbetriebskosten in Höhe von rund 8.200.000 €. Der Anteil der Elternbeiträge läge dann noch bei 12,6 %. Die Beitragsstruktur für das laufende Kindergartenjahr sieht wie folgt aus:

Anzahl	Beitragshöhe €	%
525	0 €	36,9
209	25-50 €	14,7
238	50-75 €	16,7
151	75-100 €	10,6
86	100-125 €	6,1
46	125-150 €	3,3
82	150-200 €	5,8
59	ü 200 €	4,2
25	Höchstbeitrag	1,8

7. Besondere Betreuungsformen

7.1 Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Gem. § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

7.1.1 Betreuungsformen

Die Förderung behinderter Kinder erfolgt in Einzelintegration, Schwerpunkteinrichtungen und heilpädagogischen Einrichtungen.

Die häufigste Betreuungsform ist die **Einzelintegration** in regulären Tageseinrichtungen, wobei bis zu vier behinderte Kinder in einer Einrichtung zusammen betreut werden können. Die Gruppengröße kann bis zu 25 Kinder betragen, wobei das Jugendamt die Empfehlung ausspricht, behinderte Kinder in einer Gruppe mit maximal 20 Kindern zu betreuen. Die Aufnahme zusätzlicher Kinder, die das KiBiz vorsieht (bis zu 2 pro Gruppe) ist für die Gruppe, in der behinderte Kinder betreut werden, nicht möglich.

Die evangelische Tageseinrichtung „Mittendrin“, die für die integrative Betreuung besonders geschultes Personal vorhält, ist als integrative **Schwerpunkteinrichtung** anerkannt. In einer der drei Gruppen (Schwerpunktgruppe) werden 5 behinderte und 15 nicht behinderte Kinder gemeinsam gefördert und betreut. Die Schwerpunkteinrichtung hat einen deutlich größeren Einzugsbereich, so dass die Eltern längere Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen.

Der **heilpädagogische Kindergarten Königsborn** (HPK) ist eine teilstationäre Tageseinrichtung für Kinder mit vielfältigen Behinderungen unterschiedlichen Schweregrades und ist Teil des „Lebenszentrums Königsborn“. In fünf heilpädagogischen Gruppen und einer Sprachheilgruppe werden derzeit rund 60 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut. Die therapeutische Förderung in der Einrichtung ist der Regelfall.

7.1.2 Antragsverfahren

Die Erziehungsberechtigten können einen schriftlichen Antrag auf integrative Erziehung im Kindergarten ihrer Wahl stellen, wobei die Anmeldung des Kindes möglichst im Zuge des Anmeldeverfahrens bis zum 15.03. erfolgen sollte. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist und berät die Eltern über die weiteren Verfahrensschritte. Die Einrichtung stellt dann einen „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den behinderungsbedingten Betriebskosten“ zusammen mit einer Einverständniserklärung der Eltern, einer pädagogischen Stellungnahme der Einrichtung und einer ärztlichen Stellungnahme – **über das zuständige Jugendamt** – beim Landesjugendamt.

7.1.3 Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, setzt sich zurzeit aus drei Teilsummen zusammen:

- Gemäß Anlage zu § 19 KiBiz erhalten Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den **3,5fachen Satz der Kindpauschale III b**.
- Darüber hinaus fördert der Landschaftsverband auf Grundlage der „Richtlinien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ vom 19.12.2008 die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind in Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Schulpflicht. Der LWL gewährt die Zuwendungen in Form von **Pauschalen**, die nach **Anzahl** der anerkannten Kinder mit Behinderung und nach **Trägerarten** gestaffelt sind. Die Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt und ergeben sich aus der Anlage zu Ziffer 5.1 der Richtlinien.
- Seit Inkrafttreten des KiBiz erhalten die Tageseinrichtungen gemäß der Richtlinien des LWL für bis zu vier Kinder jeweils einen Zuschuss von **1.500,-- € pro Kind** als ergänzende Leistung zu den Kindpauschalen nach KiBiz. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Der LWL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsbetrag soll sich ab 2010/2011 um 25 % pro Jahr vermindern.
- Die vorgenannte Regelung gilt für Kinder, die in Einzelintegration oder in Schwerpunkteinrichtungen gefördert werden. Für Kinder, die in heilpädagogischen Einrichtungen betreut werden, übernimmt der Landschaftsverband die entstehenden Kosten.

7.1.4 Bedarf nach integrativen Plätzen in Bergkamen

Zu Beginn der Kindergartenjahrs 2008/2009 wurden 56 Bergkamener Kinder integrativ gefördert:

- 43 Kinder in Einzelintegration
- 7 Kinder in der Schwerpunkteinrichtung „Mittendrin“ (davon 2 Einzelintegration)
- 6 Kinder im HPK Königsborn

Die Problemlagen dieser Kinder sind sehr vielfältig, häufig handelt es sich um Mehrfachbehinderungen mit unterschiedlichen Ursachen und in unterschiedlich intensiver Ausprägung. Entwicklungsverzögerungen und Sprachstörungen sind bei mindestens 50 % der Kinder der Anlass für die Förderung, auch Störungen im Sozialverhalten und motorische Defizite werden häufig genannt.

Allerdings liegen dem Jugendamt über die Situation behinderter Kinder in Bergkamen nicht sehr umfangreiche Informationen vor. Dies liegt vor allem daran, dass das Jugendamt im Antragsverfahren nur weiterleitende Instanz ist und die entscheidenden Institutionen – vor allem aus Gründen des Datenschutzes – Informationen nur sehr eingeschränkt weitergeben.

So liegen dem Jugendamt zurzeit weder belastbare statistische Daten über den quantitativen Bedarf nach integrativen Förderangeboten in Bergkamen noch über die Qualität und den Erfolg der durchgeführten Fördermaßnahmen vor.

7.2 Betreuung von Schulkindern

7.2.1 Förderung von Hortgruppen aus Landesmitteln ab dem Jahr 2008

Die Betreuung schulpflichtiger Kinder in NRW soll ab 2008 überwiegend in der offenen Ganztagschule im Primarbereich erfolgen. Die Betreuung von Kindern in Hortgruppen ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen und für einen noch nicht konkret bezeichneten Übergangszeitraum möglich.

So werden ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 Hortgruppen nur noch im Rahmen eines Kontingentes von 20 % der Ende 2005 bestehenden Hortgruppen (das sind landesweit rund 5.800 Plätze) mit Landesmitteln gefördert. Gefördert werden nur noch Horte für Kinder mit besonderen Förderbedarfen oder Hortgruppen in Regionen mit problematischer Sozialstruktur. Gemeint sind hier insbesondere Horte

- die überwiegend Kinder aus anerkannten sozialen Brennpunkten oder Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf betreuen, wenn eine adäquate Förderung der Kinder durch eine offene Ganztagschule noch nicht gewährleistet werden kann,
- die eine besondere Aufgabenstellung erfüllen, die über die der offenen Ganztagschule noch hinausgeht. In diese Fallgruppe gehören auch Hortgruppen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf (z. B. Hilfen zur Erziehung).

Bergkamen verfügte bisher über 35 Hortplätze: 20 Plätze in der städtischen Kita „Tausendfüßler“ (Oberaden) und 15 Plätze in der Hortgruppe der Friedenskirche an der Schulstraße. Das Jugendamt der Stadt Bergkamen hat 2007 beim Landesjugendamt die Weiterförderung der Hortgruppe in der Friedenskirche beantragt, da in der Gruppe überwiegend Kinder aus Familien betreut wurden, die erzieherische Hilfen vom Jugendamt erhielten. Das Landesjugendamt hat dem Antrag am 20.12.2007 entsprochen, so dass zurzeit in der Friedenskirche noch 15 Hort-Plätze (mit 35 Stunden) zur Verfügung stehen.

7.2.2 Schulkindbetreuung außerhalb einer Hortgruppe

Gemäß § 19 Abs. 5 KiBiz kann für Kinder im schulpflichtigen Alter nur dann die Kindpauschale nach der Anlage zum KiBiz geltend gemacht werden, wenn die Kinder am 1. August 2008 schon einen Platz in einer Tageseinrichtung hatten. Die Kindpauschale für Schulkinder, die nicht in einer Hortgruppe betreut werden, wird längstens bis zum 31.12.2012 gezahlt. In der evangelischen Tageseinrichtung Bodelschwinghaus werden zurzeit noch Schulkinder betreut.

7.3 Spielgruppen / Mutter-Kind-Gruppen

Am 01.01.2009 waren beim Jugendamt Bergkamen 11 Spielgruppen und 8 Mutter-Kind-Gruppen gemeldet. Spielgruppen und Mutter-Kind-Gruppen, für deren Betrieb eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamts notwendig ist, sind zwar keine Betreuungsangebote im Rahmen des KiBiz, aber aus Sicht des Jugendamts eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen.

In Spielgruppen und Mutter-Kind-Gruppen werden zwischen 10 und 15 Kinder an ein oder zwei Tagen in der Woche für zwei bis drei Stunden betreut. Die Betreuung wird von zwei Privatpersonen durchgeführt, von denen eine mindestens eine Ausbildung zur Erzieherin hat. Die Gruppen-

angebote werden in Anbindung an einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt und finden oft in dessen Räumlichkeiten (Tageseinrichtungen oder Gemeindehäuser) statt. Die Spielgruppen finanzieren sich aus Elternbeiträgen und Spenden, die Nutzung der Räumlichkeiten ist für die meisten Gruppen unentgeltlich.

Das Jugendamt erstellt und verteilt jährlich einen Flyer, der den aktuellen Bestand der Spielgruppen wiedergibt. Darüber hinaus lädt das Jugendamt (Familienbüro) mindestens halbjährlich die Leiterinnen der Spielgruppen zu einem Erfahrungsaustausch ein.